
S 37 KR 1041/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 KR 1041/01
Datum	19.07.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 101/04
Datum	24.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Juli 2004 wird zurückgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Freistellung des Klägers von den Kosten häuslicher Krankenpflege in Form von weiteren 2 x täglichen/7 x wöchentlichen Medikamentengaben (bei geleisteten Leistungen im Umfang von 1 x täglichen/7 x wöchentlichen Medikamentengaben) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2001 in Höhe von 750,99 Euro gegenüber dem Pflegedienst L. & E. streitig.

Der am XX.XXXXXXXXXX 1937 geborene Kläger ist Rollstuhlfahrer und bedarf nach Schlaganfällen u.a. der häuslichen Krankenpflege. Der behandelnde Arzt Dr. S. verordnete ihm unter dem 2. Januar 2001 3 x tägliche/7 x wöchentliche Medikamentengaben für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2001 zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Behandlung. Mit Bescheid vom 26. Januar 2001 lehnte die Beklagte eine Kostenübernahme ab. Hiergegen legte der Pflegedienst

Widerspruch ein. Ihm wurde mitgeteilt, dass er zu einem Widerspruch nicht berechtigt sei (Schreiben vom 2. Mai 2001). Mit Bescheid vom 2. Mai 2001 gewährte die Beklagte sodann 1 x tägliche/7 x wöchentliche Medikamentengaben. Mit Schreiben vom 22. Juni 2001 (Eingang bei der Beklagten am 27. Juni 2001) legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers für diesen Widerspruch ein. Auf den Hinweis, dass die Widerspruchsfrist versäumt sei, teilte der Prozessbevollmächtigte (dem offenbar nur das textgleiche Schreiben an den Pflegedienst vorlag) mit, der Bescheid habe keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Beklagte ließ durch ihre Außendienstmitarbeiterin N. am 22. August 2001 einen Hausbesuch beim Kläger durchführen. Den Widerspruch gegen den Umfang der gewährten Medikamentengaben wies die Beklagte mit Bescheid vom 8. Oktober 2001 als unbegründet zurück.

Im Klageverfahren hat der Kläger die eidesstattliche Versicherung vom 1. November 2002 vorgelegt, mit der er bestätigt hat, sich in den Quartalen I/01 bis II/02 gegenüber dem Pflegedienst L. & E. verpflichtet zu haben, Kosten für Medikamentengaben und Anlegen und Wechseln von Wundverbänden selbst zu übernehmen. Außerdem habe er auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Des Weiteren hat er eine Rechnung des Pflegedienstes über den Betrag von 1468,80 DM (750,99 Euro) vom 14. Mai 2001 eingereicht.

Im vom Sozialgericht eingeholten Befundbericht vom 25. Juli 2002 hat Dr. S. ausgeführt, der Kläger leide unter den Folgen eines apoplektischen Insults mit rechtsseitiger Hemiparese und an einem Hypertonus. Er habe den Kläger bis 22. Juni 2001 behandelt. Danach sei ein Arztwechsel wegen Verweigerung von Medikamentenwünschen erfolgt. Der Kläger habe bei Betreuung durch die Sozialstation im Rollstuhl in einer behindertengerechten Wohnung z.T. sich selbst versorgen und selbständig leben können. Er sei auf die regelmäßige Einnahme verschiedener Medikamente angewiesen. Der den Kläger anschließend behandelnde Dr. J. hat im vom Sozialgericht im Parallelverfahren [S 37 KR 1079/01](#) = [L 1 KR 104/04](#) eingeholten Befundbericht vom 26. September 2002 ausgeführt, der Kläger leide unter einer kompletten schlaffen Lähmung der gesamten linken Körperhälfte, Sprechstörungen durch Gesichtslähmung links, rezidivierender Muskelpastik, Unterschenkeldem links, Hyperpigmentierung des rechten Unterschenkels i. S. eines postthrombotischen Syndroms und einem depressiven Stimmungszustand. Nach einem erneuten Hirninfarkt im März 2002 seien zunehmend Schwindel und Stürze aufgetreten. Die Depression habe ebenfalls zugenommen. Der Kläger sei auf die regelmäßige Einnahme verschiedener Medikamente angewiesen. Der Gebrauch der linken Hand zur Entnahme von Medikamenten aus Verpackungen oder Dosiergefäßen sei völlig ausgeschlossen. Tabletten, die zu Boden fielen, könne er nicht aufheben.

Mit Gerichtsbescheid vom 19. Juli 2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Unabhängig davon, ob zwischen dem Kläger und dem Pflegedienst eine für eine Kostenfreistellung ausreichend spezifizierte Vereinbarung geschlossen worden sei, fehle es jedenfalls an dem Nachweis, dass die streitigen Leistungen erbracht worden seien.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager Berufung eingelegt. Er tragt vor, er sei im streitigen Zeitraum aufgrund der erlittenen Gehirnfarkte nicht in der Lage gewesen, seine Medikamente einzunehmen. Ein einmal tagliches Bereitstellen der Arzneien hatte nicht ausgereicht. Ihm seien Kosten in Hohe von insgesamt 750,99 Euro (460,80 DM fur Januar, 158,40 DM fur Februar und 849,60 DM fur Marz, insgesamt 1468,80 DM) entstanden. Das Erbringen der Leistungen erebe sich aus den unterzeichneten Leistungsnachweisen, die bei der Beklagten eingereicht worden seien und nur von dieser vorgelegt werden konnten. Durch die Zeugenvernehmung habe der Sachverhalt nicht geklart werden konnen, denn die Zeugin sei einseitig an die Beklagte gebunden. Es sei vielmehr ein medizinisches Sachverstandigengutachten einzuholen.

Der Klager beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 19. Juli 2004 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. Januar 2001 in Gestalt des Bescheides vom 2. Mai 2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. Oktober 2001 abzuandern und die Beklagte zu verurteilen, den Klager von den Kosten fur hausliche Krankenpflege in Form von weiteren 2 x taglichen/7 x wochentlichen Medikamentengaben in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Marz 2001 in Hohe von 750,99 Euro gegenuber dem Pflegegedienst L. & E. freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Klager habe die Erbringung der Leistungen nicht bewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Klager eine weitere eidesstattliche Erklrung vom 7. April 2005 vorgelegt. Hierin besttigt er, dass er sich nachdem die Beklagte die Medikamentengabe im Umfang von 2 x taglich/7 x wochentlich abgelehnt hatte verpflichtet habe, fur die ihm verordneten Leistungen im Umfang von 3 x taglich/7 x wochentlich selbst aufzukommen. Er sei darauf hingewiesen worden, dass fur die uber den genehmigten Umfang hinausgehenden Leistungen Kosten in Hohe von 15 DM pro Einsatz, d. h. 30 DM pro Tag entstanden, also 900 DM bzw. 930 DM pro Monat. Auf die Einrede der Verjahrung habe er verzichtet. Des Weiteren hat er nicht unterschriebene Leistungsnachweise fur den streitigen Zeitraum vorgelegt.

Das Gericht hat bei der Beklagten nachgefragt, ob im Rahmen der Pflegeversicherung medizinische Gutachten vorhanden seien. Es ist daraufhin ein Gutachten von Ende 1998 uberhandt worden. Weitere Gutachten seien nicht vorhanden.

In der mndlichen Verhandlung ist Beweis durch Vernehmung der Zeugin H. N. erhoben worden. Hinsichtlich ihrer Aussage wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24. August 2005 verwiesen.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der o.g. Sitzungsniederschrift aufgefuhrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der

mündlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im übrigen zulässige Berufung (vgl. §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Kosten selbst beschaffter häuslicher Krankenpflegeleistungen in Form von weiteren 2 x täglichen/7 x wöchentlichen Medikamentengaben durch den Pflegedienst L. & E.

Rechtgrundlage des geltend gemachten Anspruchs sind [§ 37 Abs. 2 iVm 13 Abs. 3 fünftes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB V\)](#) in der besonderen Form der Freistellung von bisher noch nicht aufgewendeten Kosten. Versicherte erhalten gemäß [§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) in ihrem Haushalt oder in ihrer Familie als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist und eine im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann (Abs. 3). Die Krankenkasse hat dem Versicherten die Kosten für die selbst beschaffte Leistung zu erstatten, soweit diese notwendig war, wenn sie u.a. eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat ([§ 13 Abs. 3 SGB V](#)). Sind die Leistungen durch den Versicherten noch nicht bezahlt, kann er statt der Kostenerstattung eine Freistellung von der Verbindlichkeit geltend machen (BSG 30.3.00 [B 3 KR 23/99 R, SozR 3-2500 § 37 Nr. 2](#)).

Der Freistellungsanspruch des Klägers scheidet schon daran, dass die mehr als einmal tägliche Medikamentengabe mit dem Bereitstellen der Arzneien für die beiden weiteren Einnahmezeiten nicht notwendig war. Der Kläger war trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen in der Lage, einmal täglich bereitgestellte Medikamente (z.B. aus einem Behälter) morgens, mittags und abends selbstständig einzunehmen.

Ausweislich der Berichte der behandelnden Ärzte haben die Schlaganfälle bei dem Kläger zu einer vollständigen Lähmung der linken Körperseite geführt. Daraus folgt, dass er seine linke Körperseite, also auch die linke Hand, seither nicht mehr einsetzen konnte. Im Bereich des rechten Armes oder der rechten Hand waren keine Ausfälle oder Behinderungen eingetreten, so dass der Kläger trotz seines Angewiesenseins auf einen Rollstuhl noch weitgehend selbstständig allein in seiner Wohnung leben konnte. Zwar wurde in dem Pflegegutachten aus dem Jahre 1998 ein Tremor erwähnt, aber dort kein Ausmaß beschrieben, welches den Kläger außer Stande hätte setzen können, selbstständig ein Glas oder einen Eierbecher zu ergreifen. Für den streitbefangenen Zeitraum gibt es keinen Anhalt für einen Tremor oder ein relevantes Zittern der rechten Hand. In seinem ergänzenden Bericht vom 23. August 2005 hat der behandelnde Arzt Dr. J. zumindest für den Zeitraum ab Juli 2001, in dem der Kläger bei ihm in Behandlung war, ausdrücklich dargelegt, dass der Kläger mit der rechten Hand in der Lage war, vorbereitete Medikamente ohne fremde Hilfe einzunehmen. Der Pflegedienst müsse die Arzneien daher nur einmal

tÄglich bereitstellen.

Die FÄhigkeit des KlÄgers, selbstÄndig bereitgestellte Medikamente einnehmen zu kÄnnen, ergibt sich aus der vom Senat durchgefÄhrten ZeugenÄvernehmung. Der Senat folgt den glaubhaften Angaben der Zeugin. Danach war der KlÄger im gesamten streitbefangenen Zeitraum in der Lage, mit der rechten Hand einen Becher oder ein Glas mit bereitgestellten Tabletten oder Tropfen selbstÄndig zum Mund zu fÄhren und anschlieÄend Wasser nachzuÄtrinken. Die Einholung eines SachverstÄndigengutachtens zu der Frage der Auswirkungen von SchlaganfÄllen auf die FÄhigkeit, selbstÄndig bereitgestellte Medikamente einzunehmen, war nicht veranlasst, weil durch die Zeugenvernehmung die dem KlÄger verbliebenen FÄhigkeiten konkret festgestellt werden konnten. Ein SachverstÄndiger kÄnnte sich wegen fehlender eigener Beobachtung im streitbefangenen Zeitraum nur abstrakt ÄuÄern.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä 193 Abs. 1 und 4 SGG](#) in der bis 1. Januar 2002 gÄltigen und hier noch anzuwendenden Fassung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [Ä 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 24.11.2005

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024